

persönlichen Sachen unter Zurücklassung ihres leeren Koffers nach Gladbeck. Das Kind verpackte sie so in ihrer Reisetasche, daß es dritte Personen nicht bemerken konnten. Den Klägern erklärte sie, sie benutze die Reisetasche deshalb, damit Sylvia sich während der Busfahrt nicht erkälten könne. Dem Taxifahrer und den Volkspolizei-Angehörigen am Kontrollpunkt vor Berlin erklärte sie, Sylvia sei lebensgefährlich erkrankt und müsse in die Charité.

Hiermit ist nachgewiesen, daß die Verklagte wußte, daß die Kläger Sylvia nicht mitgeben wollten und auch nicht damit rechnen konnten, daß die Verklagte Sylvia ohne Einwilligung der Kläger mitnehmen würde. Aus den o. a. Tatsachen ergibt sich, daß das Verhalten der Verklagten listig war und daß sie auch vorsätzlich gehandelt hat.

Die Verklagte hat demnach die Tatbestandsmerkmale des § 235 StGB erfüllt.

Zivilrechtlich ist diese Tat eine Verletzung des § 823 Abs. 2 BGB. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt. Unter den Begriff Schutzgesetz fallen alle die Rechtsnormen, die dem Schutz der Person und der materiellen Güter der Bürger sowie der juristischen Personen dienen. Da § 235 StGB das Recht der Eltern an ihrem minderjährigen Kind schützt und die Verklagte vorsätzlich und widerrechtlich das Kind entführt hat, ist auch der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB erfüllt.

Art. 31 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert den Klägern das Recht der Erziehung ihrer Tochter Sylvia. Dieses elterliche Sorgerecht wird durch die §§ 1626 ff. BGB, § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) konkretisiert.

Nach § 1631 BGB bestimmen die Eltern auch den Aufenthalt des Kindes. Diese Familienrechte sind ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.

Die Verklagte hat durch die Entführung von Sylvia auch schuldhaft und widerrechtlich die elterlichen Sorgerechte verletzt und damit auch den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt.

Da die unerlaubte Handlung im Kreis Neustrelitz begangen wurde, ist das Kreisgericht Neustrelitz nach § 32 ZPO für die Durchführung des Verfahrens örtlich zuständig. Auf Grund der Tatsache, daß die Verklagte den Klägern das Kind widerrechtlich vorenthält, wäre die Klage auch nach § 1632 BGB begründet.

Die Handlung der Verklagten ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch moralisch äußerst verwerflich. Ein Mensch, der es fertigbringt, einen drei Monate alten Säugling seiner Mutter zu entführen, handelt gewissen- und ehrlos. Alle Eltern, und besonders die Mütter, werden verstehen, in welcher Sorge die Kläger um ihr Kind schweben.

Die Verklagte wagte, Sylvia zu entführen, weil sie wußte, daß sie in Westdeutschland wegen dieser Handlung keiner Strafverfolgung ausgesetzt ist, obwohl dort Art. 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik sowie § 235 StGB und §§ 823, 1632 BGB (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, Anm. zu § 823 Ziff. 6 f. und zu § 1632 BGB Ziff. 3) im Prinzip die gleiche Rechtsfolge nach sich ziehen. Darüber hinaus steht eine derartige Handlung auch in anderen Ländern unter härtester Strafe. Die Tat der Verklagten rief deshalb nicht nur die Empörung der Menschen in Deutschland hervor, sondern auch in anderen Ländern, wie aus eingegangenen Protestschreiben festgestellt werden konnte. Trotzdem hat man aber eine Rechtsverfolgung nicht eingeleitet.

Extreme militaristische und revanchistische Kreise Westdeutschlands forcierten den Menschenhandel als einen Bestandteil des kalten Krieges. Er sollte im Ergebnis dazu führen, die Deutsche Demokratische Republik politisch, wirtschaftlich, kulturell und moralisch zu schädigen, auszuhöhlen und für die geplante Einverleibung in den NATO-Staat sturmreif zu machen. Das internationale Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik sollte herabgesetzt werden. Zugleich diene der Menschenhandel der Stärkung des politischen und ökonomischen Kriegspotentials der westdeutschen Militaristen und Imperialisten sowie der Vorbereitung des Bruderkrieges in Deutschland.

Diese vergiftete politische Atmosphäre nutzte die Verklagte aus und wurde damit zum bewußten Handlanger der oben charakterisierten Kreise in Westdeutschland.

Die auf § 823 Abs. 2 BGB gestützte Klage mußte aus den genannten Gründen zum Erfolg führen. Der Klageanspruch ist ferner nach § 823 Abs. 1 und § 1632 BGB begründet.

Nach § 249 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Nach diesem Grundsatz der Naturalherstellung hat die Verklagte Sylvia unter Ersatz aller entstandenen Kosten zurückzubringen.

Anmerkung:

Mit Genugtuung können wir feststellen, daß die Autorität des Urteils des Kreisgerichts Neustrelitz entscheidend dazu beigetragen hat, daß Sylvia Heintz seit dem 12. März 1962 wieder bei ihren Eltern ist. Menschlichkeit und Recht, die von der DDR ausgehen, haben damit einen Sieg errungen.

In dem Verfahren wurde lückenlos der Beweis dafür erbracht, daß Sylvia vorsätzlich durch List ihren Eltern entzogen wurde (§ 235 StGB). Mit aller Deutlichkeit ergab die Beweisaufnahme auch, daß die zuständigen westdeutschen Behörden das Recht der Eltern auf die sofortige Rückführung des Kindes mißachteten und sich schützend vor die Kindesräuberin Goergens stellten, um die DDR zu diffamieren. Die Kindesräuberin wußte, daß sie in der Atmosphäre des von Bonn organisierten Menschenhandels wegen ihres Verbrechens nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden würde. Sie wurde dadurch in der Auffassung bestärkt, sich über alles Recht hinwegsetzen zu können. Diese Überlegung erwies sich aber als eine falsche Einschätzung des wahren Kräfteverhältnisses in Deutschland.

Nach der Verkündung des Urteils des Kreisgerichts Neustrelitz organisierten die Publikationsorgane der herrschenden Kreise Westdeutschlands eine Verleumdungskampagne gegen die Rechtswirksamkeit des Urteils. Doch die exakte Aufklärung des Sachverhalts und die darauf beruhende überzeugende rechtliche Begründung blieben auf die öffentliche Meinung in Westdeutschland nicht ohne Einfluß. Das Amtsgericht Gladbeck, dem das Urteil zur Vollstreckung zugestellt wurde, erkannte die Verbindlichkeit des Urteils an und kam damit der von ihm geforderten Rechtsbeugung nicht nach.

Die Presse der Bonner Ultras verschärfte daraufhin ihre zügellose Hetze. Es sollte nicht Recht sein, was ein Staat entschieden hatte, der nach Auffassung der Bonner Regierung gar nicht existiert. So unter Druck gesetzt, wurde vom Amtsgericht Gladbeck am 9. Februar 1962 die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt, nachdem der Gerichtsvollzieher bereits am 8. Februar den Termin zur Wegnahme des Kindes auf den 12. Februar anberaumt hatte.